

Satzung des Tennisclubs Grumbach e.V.

vom 20.08.2024

§ 1 Name, Farben, Sitz und Zugehörigkeit

Der Verein führt den Namen „Tennisclub Grumbach e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in 67745 Grumbach und ist unter der Registernummer Kus 1263 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kaiserslautern eingetragen.

Der Verein ist Mitglied des Tennisverbandes Rheinland-Pfalz (TVRP) und des Sportbundes Pfalz. Für den Verein ist die Satzung des TVRP und die vom TVRP satzungsgemäß erlassenen sonstigen Bestimmungen verbindlich, insbesondere die Wettspielordnung, die Turnierordnung und die Disziplinarordnung.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung des Tennissports **durch sportliche, insbesondere tennis-sportliche, Übungen und Leistungen**. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. **Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.** Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden, insbesondere erhalten die Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Weiter darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der / die 1. Vorsitzende und der / die 2. Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der / die 2. Vorsitzende jedoch nur tätig, wenn der / die 1. Vorsitzende verhindert ist.

§ 5 Mitglieder

Der Club hat aktive und passive Mitglieder, Jugendliche und Ehrenmitglieder. Mitglied des Clubs kann jede natürliche Person werden. Über eine Neuaufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Aktive, Jugendliche und Ehrenmitglieder sind zur Ausübung des Tennisspiels auf der Clubanlage berechtigt. Passive Mitglieder fördern die Arbeit des Vereins, betätigen sich jedoch nicht am Sportbetrieb oder an Wettkämpfen. Sie dürfen an den sonstigen Clubveranstaltungen teilnehmen. In der Mitgliederversammlung haben sie Stimmrecht. Als jugendliches Mitglied kann aufgenommen werden, wer noch nicht volljährig ist, oder sich in Schul- bzw. Berufsausbildung befindet und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Noch nicht volljährige Mitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt.

Ehrenmitglied kann jede volljährige Person werden, die sich in besonderem Maße um den Club verdient gemacht hat. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Ehrenmitglieder haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Sie sind von Beiträgen und Umlagen befreit. Im Übrigen haben alle Mitglieder gleiche Rechte und Pflichten.

§ 6 Erlöschen oder Änderung der Mitgliedschaft

Der Austritt aus dem Verein oder die Änderung des bestehenden Mitgliedschaftsverhältnisses kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten erfolgen. Die jeweilige Erklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand abgegeben werden.

§ 7 Ausschluss von Mitgliedern

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:

- wenn es mit der Zahlung seiner Beiträge 6 Monate im Rückstand ist und seine Schulden trotz zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht begleicht,
- wenn es sich einer unehrenhaften Handlung schuldig gemacht hat oder den Zwecken des Clubs vorsätzlich oder beharrlich zuwiderhandelt.

Bei Ausschluss eines Mitgliedes wird der Beitrag sofort fällig.

Gegen den Ausschluss kann das Mitglied die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, der Umlagen sowie der Aufnahmegebühr wird entsprechend den Erfordernissen durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Die Aufnahmegebühr und der 1. Jahresbeitrag sind bei Beginn der Mitgliedschaft fällig. Der Vorstand ist befugt, in Ausnahmefällen einzelnen Mitgliedern Beitragszahlungen zu stunden oder zu erlassen. Auszubildende Schüler und Studenten werden bis zu einem Lebensalter von 25 Jahren wie Jugendliche behandelt.

§ 9 Organe des Clubs

Organe des Clubs sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 10 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem

- 1. Vorsitzenden
- 2. (stellvertretenden) Vorsitzenden
- Kassenwart
- Schriftführer
- Sportwart

§ 11 Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung aus dem Kreis der volljährigen Mitglieder und Ehrenmitglieder gewählt. Die Wahl erfolgt durch einfache Stimmenmehrheit. Der Vorstand wird auf 2 Jahre gewählt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes vor Ablauf der 2-Jahres-Frist ist der übrige Vorstand berechtigt, einem anderen Vorstandsmitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Aufgaben zu übertragen.

Die Mitgliederversammlung kann aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, wählen. Die Kassenprüfer werden auf 2 Jahre gewählt.

§ 12 Befugnisse des Vorstandes

Der Vorstand verwaltet das Vermögen des Vereins, leitet dessen Geschäfte und entscheidet alle Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand beruft bei Bedarf die Mitgliederversammlung ein und legt hierfür die Tagesordnung fest.

Zur Beschlussfassung des Vorstandes ist die Anwesenheit von mindestens vier Vorstandsmitgliedern erforderlich, wobei der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende mitwirken muss.

Vermögensrechtliche Leistungen ab 500,00 Euro bedürfen der Genehmigung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 13 Der 1.Vorsitzende

Der 1.Vorsitzende führt den Verein und organisiert die Tätigkeiten des Vorstandes. Er leitet die Mitgliederversammlung. Bei Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter vertreten.

§ 14 Der Kassenwart

Der Kassenwart besorgt die Geldgeschäfte des Clubs und verwaltet das Clubvermögen.

Er zieht die Beiträge sowie andere Außenstände ein, hat Buch zu führen über Einnahmen und Ausgaben und legt der Mitgliederversammlung alljährlich den Kassenbericht vor.

§ 15 Der Sportwart

Der Sportwart entwirft im Einvernehmen mit dem Vorstand das sportliche Programm und sorgt für seine Durchführung, regelt Trainerfragen, Turnierfragen und damit zusammenhängende Angelegenheiten.

§ 16 Mitgliederversammlung

Stimmberechtigt in der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben oder Ehrenmitglieder sind. Abstimmen kann nur, wer persönlich anwesend ist.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung unter Hinweis auf die nicht beschlussfähige vorherige Versammlung einzuberufen. Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung ordnet alle Clubangelegenheiten, soweit sie nicht vom Vorstand zu besorgen sind, insbesondere:

- Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Festsetzung der Einnahmen, wie laufende Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen und Gastbeiträge
- Änderung der Satzung
- Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken
- Genehmigung außergewöhnlicher Ausgaben (Beträge über 3.000,00 Euro) und ihrer Deckung
- Auflösung des Vereins
- Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen:
 - jährlich mindestens einmal
 - wenn der Vorstand eine Einberufung für erforderlich hält
 - wenn mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder dies gemeinsam unter Angabe des Grundes schriftlich beim Vorstand beantragen. In diesem Falle ist die Mitgliederversammlung unverzüglich bekannt zu machen und spätestens 4 Wochen nach Antragstellung durchzuführen.

Ort, Zeit und Tagesordnung der Mitgliederversammlung sind mindestens 14 Tage vor ihrer Durchführung bekannt zu machen. Die Einberufung erfolgt im Amtsblatt der

Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein. Diese Frist darf nur in Notfällen unterschritten werden (z.B. Beschlussunfähigkeit des Vorstandes).

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag oder die Wahl als abgelehnt.

Anträge, die keine Satzungsänderung betreffen, können vor und während der Mitgliederversammlung gestellt werden. Anträge, die eine Satzungsänderung zur Folge haben können, müssen bis zum 10. Januar eines Jahres beim Vorstand schriftlich eingereicht werden, um in die Tagesordnung mit aufgenommen werden zu können.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Beschlüsse, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen sind nur zulässig, wenn ihr Gegenstand bei der Einberufung der Mitgliederversammlung bezeichnet war.

Abstimmung und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht von mindestens 1/5 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Abstimmung verlangt wird.

Über den Verlauf einer Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu führen. In ihr ist der Gegenstand der Beschlüsse und Wahlen sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festzuhalten. Die Niederschrift soll auch die Namen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfassen.

§ 17 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des Clubs erfolgen durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Lauterecken-Wolfstein.

§ 18 Liquidation des Clubs

Bei Auflösung des Clubs durch satzungsgemäßen Beschluss der Mitgliederversammlung oder auf behördliche Anordnung soll das nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibende Clubvermögen ausschließlich ~~tennisportlichen Zwecken zugeführt werden~~ an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports gehen.

Über die Verwendung des Vermögens im Einzelnen entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen der satzungsgemäßen Zweckbestimmung.

Das zuständige Finanzamt soll vor Ausführung der Vermögensauflösung hierzu gehört und seine Zustimmung abgewartet werden.

§ 19 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht davon berührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Regelung treten, deren Wirkungen der gewünschten Zielsetzung am nächsten kommen.

Grumbach, den